

Aktenzeichen:  
M 3 OWi 54 Js 20702/20



## Amtsgericht Überlingen

### Beschluss

In dem Bußgeldverfahren gegen

geboren am ... in ... wohnhaft: ...

Verteidiger:

Rechtsanwalt Jens **Hugenschmidt**, Eisenbahnstraße 7, 79418 Schliengen, Gz.: 135/20

wegen Ordnungswidrigkeit

hat das Amtsgericht Überlingen durch den Richter am Amtsgericht ... am 19. November 2020 beschlossen:

1. Der Bußgeldbescheid d. Landratsamt ... vom 02.06.2020, Az. 505.83742631.0 wegen Ordnungswidrigkeit wird dahingehend abgeändert, dass die verhängte Geldbuße nun **480,00 EUR** beträgt und von der Verhängung eines Fahrverbots abgesehen wird.
2. Der Betroffene hat die Kosten des Verfahrens einschließlich seiner notwendigen Auslagen zu tragen.

Angewendete Vorschriften: § 41 Abs. 1 i.V.m. Anlage 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 11.3.6 BKat, § 4 Abs. 4 BKatV

## Gründe:

I.

Der Betroffene wurde am [ ] in [ ] geboren. Er war bis März 2019 Inhaber und Geschäftsführer der Firma [ ] GmbH. Am 01.04.2019 wurde die [ ] GmbH gegründet, deren Gesellschafter der Betroffene und seine Ehefrau neben Herrn [ ] sind. Es handelt sich um einen mittelständischen [ ]-Betrieb für [ ]-Arbeiten. Der Betroffene leistet für den Betrieb die Auftragsakquise und ist daneben auch für Stammkunden der Firma der erste Ansprechpartner. Das Einzugsgebiet der Kundschaft erstreckt sich über das gesamte Markgräflerland, ferner hat das Unternehmen auch Kundschaft in der Nordwestschweiz und im Elsass. Neue Aufträge oder Gewährleistungsfälle kommen täglich vor und müssen vom Betroffenen meist vor Ort kurzfristig abgearbeitet werden. Die Freistellung des Betroffenen für einen Monat wegen fehlender Möglichkeit, ein Kraftfahrzeug zu führen, würde für den Betrieb eine existenzielle Bedrohung bedeuten und damit auch eine solche für den Betroffenen. Der Betroffene kann längstens eine Woche am Stück Urlaub nehmen.

Im Fahrzeugsregister befindet sich eine Eintragung über den Betroffenen. Es handelt sich um eine am 11.05.2020 begangene verbotswidrige Benutzung eines elektronischen Geräts, das der Kommunikation, Information oder Organisation dient oder zu dienen bestimmt ist. Der Bußgeldbescheid des RP [ ] vom 04.06.2020, durch den ein Bußgeld von 100 € festgesetzt wurde, erlangte am 24.06.2020 Rechtskraft.

II.

Der Betroffene als auch die Staatsanwaltschaft [ ] haben einer Entscheidung im Beschlusswege im Sinne des § 72 OWiG nicht widersprochen.

Hinsichtlich des Sachverhalts und der rechtlichen Würdigung wird auf den Bußgeldbescheid vom 02.06.2020 Bezug genommen, da der Betroffene mit Schriftsatz vom 18.11.2020 seinen Einspruch auf die Rechtsfolgen beschränkt hat.

Neben der Verhängung einer Geldbuße wäre bei einer solchen Geschwindigkeitsüberschreitung an sich die Verhängung eines Fahrverbots die Regel.

Wegen der grundsätzlich gebotenen Gleichbehandlung aller Verkehrsteilnehmer reichen berufliche Folgen auch schwerwiegender Art zur Annahme des Vorliegens einer ungewöhnlichen Härte im Sinne des § 4 Abs. 4 BKatV nicht aus, da solche Folgen sehr häufig mit einem Fahrverbot verbunden sind. Es ist einem Betroffenen grundsätzlich zuzumuten, diese Nachteile durch die Inanspruchnahme von Urlaub oder der vorübergehenden Beschäftigung eines Fahrers auszugleichen, und dies insbesondere dann, wenn dem Betroffenen die Viermonatsfrist des § 25 Abs. 2 a StVG zur Verfügung steht (vgl. OLG Karlsruhe, Beschluss vom 05.09.2005 - 1 Ss 84/05).

Von der Verhängung eines Fahrverbots kann daher nur in Ausnahmefällen abgesehen werden, etwa dann, wenn es zum Existenzverlust eines Selbständigen oder dem Arbeitsplatzverlust bei einem Arbeitnehmer führen würde.

Vorliegend konnte aufgrund der oben unter I. geschilderten Umstände ein Ausnahmefall im Sinne des § 4 Abs. 4 BKatV angenommen werden. Das Gericht ist dabei insbesondere der Auffassung, dass aufgrund der Größe des Einzugsgebiets der GmbH und der vielfach auftretenden Kurzfristigkeit von erforderlichen Kundenbesuchen dem Betroffenen nicht zugemutet werden kann, für mehrere Wochen einen Fahrer anzustellen.

Jedoch ist die Geldbuße deutlich und spürbar zu erhöhen. Die Regelgeldbuße für den Geschwindigkeitsverstoß würde 160 € betragen. Unter Heranziehung und Abwägung aller Gesichtspunkte hält das Gericht die Verhängung einer Geldbuße von 480 € für das zur Ahndung der Ordnungswidrigkeit erforderliche, aber auch ausreichende Maß und hat hierauf erkannt.

### III.

Da der Betroffene verurteilt werden musste, hat er die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen zu tragen (§ 46 Abs. 1 OWiG i.V.m. § 465 Abs. 1 StPO).

Richter am Amtsgericht